

# **SATZUNG**

des

**Deutschen Instituts Druck E.V.**

**in der Fassung vom 17.11.2014**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer**

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsches Institut Druck" (DI-Druck). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namenszusatz "E.V."
- (2) Sitz des DI-Druck ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer, für die das DI-Druck gegründet wird, ist nicht begrenzt.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Das DI-Druck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des DI-Druck ist es, auf dem Wissensgebiet Druck technische, umweltschutzrelevante und betriebsbezogene Erkenntnisse zu sammeln, zu mehren und der praktischen Anwendung zugänglich zu machen.

## **§ 3**

### **Tätigkeit**

- (1) Das DI-Druck ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Um die ihm gesetzten Zwecke zu erreichen, kann das DI-Druck in dem durch Abs. (1) gezogenen Rahmen seine Tätigkeit insbesondere auf folgende Gegenstände richten:
  - a) Förderung der Bildung und Ausbildung, insbesondere durch Durchführung von Berufs-, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
  - b) Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsarbeiten auf dem gesamten technischen Gebiet des Druckwesens und seiner Zulieferindustrie,
  - c) Förderung eines Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen allen am Druckwesen interessierten Behörden, Instituten, Verbänden, Firmen und Personen des In- und Auslandes,
  - d) Veranstaltung von Kongressen und fachorientierten Tagungen, die dem Vereinszweck dienen,
  - e) Herausgabe und Vertrieb von Fachschrifttum,
  - f) Übernahme der Trägerschaft von Stiftungen, soweit dies mit dem Zweck des DI-Druck vereinbar ist,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Tätigkeit im DI-Druck wird ehrenamtlich ausgeübt. Dies gilt nicht für die Angehörigen der Geschäftsstelle.

- (4) Zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das DI-Druck mit dem Bundesverband Druck und Medien e.V. zusammen.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des DI-Druck können werden:
- a) natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen des Zulieferbereiches der Druck und Medienbranche sowie verwandter Wirtschaftsbereiche,
  - b) andere Personen oder Personenvereinigungen, wenn dies zur Förderung der Tätigkeit des DI-Druck erwünscht erscheint.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim DI-Druck zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglied des DI-Druck sind kraft Amtes:  
Die jeweiligen Mitglieder des Präsidiums des Bundesverbandes Druck und Medien e.V.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod oder Erlöschen,
  - d) durch Ausscheiden aus dem Präsidium des Bundesverbandes Druck und Medien e.V.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Erklärung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem DI-Druck erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des DI-Druck an seinem Sitz maßgebend.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es trotz Abmahnung satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt, durch sein Verhalten den Institutszweck gefährdet oder durch ein Verbleiben des Mitglieds im DI-Druck die Institutsinteressen geschädigt werden.

#### **§ 6**

##### **Beiträge und freiwillige Zuwendungen**

- (1) Die Mitglieder nach § 4 Abs. (1) leisten Beiträge und freiwillige Zuwendungen. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Das DI-Druck ist berechtigt, freiwillige Zuwendungen Dritter anzunehmen.
- (3) Mittel des DI-Druck dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Organe**

Organe des DI-Druck sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

## **§ 8 Einberufungsfälle**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. jährlich einmal (ordentliche Mitgliederversammlung),
2. wenn es das Interesse des DI-Druck erfordert,
3. wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

## **§ 9 Form der Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer im Namen des Vorstandes schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail bzw. in vergleichbarer elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Einladungsfrist abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem DI-Druck vom Mitglied angegebene Adresse.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind neben den durch diese Satzung und zwingendes Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten noch folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Vorstandes;
3. Beschlussfassung über den Gesamtetat, einschließlich der in den Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereich des Bundesverbandes Druck und Medien aufgestellten Etats,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung und Änderung des Zwecks des DI-Druck,
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse. Auch ohne eine Versammlung der

Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Satzung, des Zwecks und der Auflösung des DI-Druck.
- (5) Die Mitgliederversammlung darf nur über solche Gegenstände beschließen, die in der Tagesordnung angekündigt sind oder zusätzlich in die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

## **§ 12**

### **Ordnung der Sitzungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes.
- (2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
  - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzungen,
  - die Namen aller Erschienenen,
  - die Person des Versammlungsleiters,
  - den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und Beschlüsse, bei diesen auch die Zahl der gültigen und ungültigen, der Ja- und Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung, Wahl und Vertretungsmacht des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden und
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende ist allein berechtigt, das DI-Druck im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Vorsitzender des DI-Druck ist jeweils der Präsident des Bundesverbandes Druck und Medien e.V. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Jahr der Wahl wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

## **§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des DI-Druck. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingendes Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) die Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung des Zwecks des DI-Druck erforderlich sind.

### **§ 14 a Einberufung des Vorstandes**

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich oder durch E-Mail bzw. in vergleichbarer elektronischer Form erfolgen.

### **§ 14 b Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse. Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich oder durch E-Mail bzw. in vergleichbarer elektronischer Form gefasst werden, wenn der Vorsitzende zu einer entsprechenden Beschlussfassung auffordert.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Schriftlich, fernschriftlich oder durch E-Mail bzw. in vergleichbarer elektronischer Form gefasste Beschlüsse sind nur wirksam, wenn alle drei Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme abgegeben haben.

## **§ 15 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Mitglieder können Arbeitsgruppen bilden. Ordnung und Arbeitsweise jeder Arbeitsgruppe werden durch eine Arbeitsrichtlinie bestimmt, die sich jede Arbeitsgruppe selbst gibt. Zur Bildung einer Arbeitsgruppe und zu deren Arbeitsrichtlinie ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Arbeitsrichtlinien werden nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Jede Arbeitsgruppe beschließt über die satzungsmäßige Verwendung der von ihr aufgebrachten Mittel allein, sofern sie dies in ihrer Arbeitsrichtlinie vorsieht. Diese Satzungsbestimmung kann abweichend von § 11 Abs. (4) nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, dem alle abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Arbeitsgruppe wieder auflösen und deren Arbeitsrichtlinie wieder aufheben, wenn die Arbeitsgruppe dies beantragt oder die Arbeitsgruppe die Voraussetzungen erfüllt, bei deren Vorliegen der Vorstand ein Mitglied ausschließen kann (§ 5 Abs. (3)).

## **§ 16 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das DI-Druck einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung des DI-Druck liegt beim Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Druck und Medien e.V..

- (2) Die Geschäftsführung bearbeitet die laufenden Aufgaben des DI-Druck nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und verwaltet das Vermögen des DI-Druck. Insoweit vertritt der Geschäftsführer das DI-Druck als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern für die Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer.
- (3) Die Kosten der Geschäftsführung trägt das DI-Druck nach Maßgabe des aufgestellten Etats.“

**§ 17**  
**Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des DI-Druck oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

**§ 18**  
**Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist berechtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.

**§ 19**  
**Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand des DI-Druck ist Berlin.

**§ 20**  
**Teilungültigkeit**

Sind Teile dieser Satzung unwirksam, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Änderungen dieser Satzung werden mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.